

Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher und genossenschaftsrechtlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 19. März 1955.

(RGBl. I Nr. 33 vom 26. März 1955 S. 419.)

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

§ 1.

(1) Vom 1. April 1935 ab gelten im Saarland das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Absätzen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen.

(2) Bei Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien muß das Grundkapital mindestens fünfzigtausend Reichsmark betragen. Die Aktien und Interimscheine müssen auf einen Betrag von einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark, im Falle des § 180 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches auf zwanzig Reichsmark, einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; im Falle des § 180 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches kann ein Mindestbetrag von zwanzig Reichsmark zugelassen werden. Diese Mindestbeträge gelten auch für den Fall der Kapitalherabsetzung.

(3) Ändern bestehende Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn die Vorschriften des vorstehenden Absatzes erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden.

(4) Erhöhen bestehende Gesellschaften ihr Grundkapital, so müssen sie die für neu gegründete Gesellschaften vorgeschriebenen Aktiennennbeträge einhalten.

§ 2.

Vom 1. April 1935 ab werden im Saarland nachstehende Verordnungen in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Vorschriften sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Die Vorschriften der Artikel VIII, IX, X, XI und XIV des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 — Aktienrechtsnovelle — (Reichsgesetzblatt I S. 493 und 663) über Neuregelung der Verhältnisse des Aufsichtsrats, über

Strafvorschriften, über die Anwendbarkeit der Vorschriften auf Kommanditgesellschaften auf Aktien, über die Berechnung der in den §§ 226 und 227 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Fristen und über Ermächtigungen für die Reichsregierung; an die Stelle des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Aktienrechtsnovelle im übrigen Reichsgebiet tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Saarland.

2. Die Vorschriften der Artikel 5 und 6 der Ersten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 760) über die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Bilanzprüfer und über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die gemäß §§ 262b und 266 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches von dem Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

Bis auf weiteres können jedoch Gesellschaften, die vor der Umstellung ein Grundkapital von weniger als einer Million fünfhunderttausend Franken auswiesen, als Bilanzprüfer auch andere Personen als öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder eingetragene Prüfungsgesellschaften bestellen, wenn diese Personen den Vorschriften des § 262c des Handelsgesetzbuches entsprechen.

3. Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 563) und die der Achten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 20. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1188) über den Jahresabluß der Kreditbanken, Hypothekenbanken, Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenbahnhähnlichen Kleinbahnen, Straßenbahnen und straßenbahnhähnlichen Kleinbahnen.
4. Die Vorschriften der Sechsten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 172) über die Form der Aufstellung, Veröffentlichung und Dervielfältigung des Jahresabchlusses.
5. Die Vorschriften der Siebenten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 491) über die Bestellung von Bilanzprüfern durch das Gericht und über die Erzwingbarkeit der Bilanzprüfung.
6. Die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel II — Reichsgesetzbl. I S. 537/556 — mit den Durchführungsverordnungen vom 18. Februar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 75 —, 20. Februar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 90 —, 26. April 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 184 —, 10. Juni 1932 — Reichsgesetzblatt I S. 301 —, 14. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 196 — und 9. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1162).

Die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form kann nicht vor der Umstellung erfolgen.

An die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Verordnungen im übrigen Reichsgebiet — im § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 26. April 1932 an die Stelle des 18. Februar 1932 — tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen im Saarland.

7. Die Vorschrift des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 352) über die Folgen der Verletzung der Bareinzahlungspflicht des Aktionärs.

§ 3.

(1) Vom 1. April 1935 ab gilt im Saarland das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Absätzen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen.

(2) Ändern bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn die Vorschriften des § 5 Absätze 1 und 3, des § 7 Abs. 2 und des § 47 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden.

(3) Erhöhen bestehende Gesellschaften ihr Stammkapital, so muß der Betrag der Stammeinlagen durch fünfzig teilbar sein.

§ 4.

Vom 1. April 1935 ab werden im Saarland nachstehende Gesetze und Verordnungen in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung mit den aus den folgenden Vorschriften sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763); im § 44 Abs. 2 der Verordnung tritt an die Stelle des 30. Juni 1932 der 31. Dezember 1935.
2. Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) mit der Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262).
3. Das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 914).
4. Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Aktien vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) mit der Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1254). Aktien können auch dann für kraftlos erklärt werden, wenn die Änderung des Nennbetrages, auf der die Unrichtigkeit der Aktienurkunden beruht, auf den Währungswechsel und die Umstellung zurückzuführen ist.

Artikel 2.

§ 5.

Vom 1. April 1935 ab gelten im Saarland das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung.

§ 6.

(1) Der Bestimmung von Grundsätzen über die Aufstellung der Bilanz durch das Statut (§ 7 Nr. 3 des Genossenschaftsgesetzes) bedarf es fortan nicht mehr. Soweit solche Grundsätze bestimmt sind, bleiben sie insoweit außer Anwendung, als sie den nach Artikel 1 der Ver-

ordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 317) maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen zuwiderlaufen.

(2) Die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) Artikel 2 Absätze 2 bis 8 werden sinngemäß mit der Maßgabe eingeführt, daß die zur Angleichung des Statuts erforderlichen Aenderungen (Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) bis zum 31. März 1936 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden sind.

(3) Die Vorschriften der Artikel III bis V des Gesetzes zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1077) werden mit der Maßgabe eingeführt, daß als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Sinne dieser Vorschriften der 1. April 1935 gilt.

(4) Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, können, sofern besondere Leistungen der Mitglieder damit weder eingeführt noch erhöht werden, die Annahme des von dem Prüfungsverband für Genossenschaften mit gleicher Haftform herausgegebenen Musterstatuts mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschließen, auch wenn in dem Statut noch andere Erfordernisse für die Aenderung des Statuts aufgestellt sind.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums.